

Gemeindevorstände
Vaz/Obervaz
Churwalden
Lantsch/Lenz

Medienrohstoff zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den neuen Tourismusgesetzen in der Destination Lenzerheide

Die Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz schicken neue Tourismusgesetze in die Vernehmlassung – Beherbergungsabgabe soll bisherige Gästeabgabe ablösen

Die drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz, zusammen die Destination Lenzerheide bildend, haben sich entschieden, ihre Tourismusgesetze gemeinsam zu überarbeiten und bei dieser Gelegenheit auch gleichzeitig von der Gästeabgabe auf die Beherbergungsabgabe zu wechseln. Damit wird neu die Kapazität der Unterkünfte besteuert und nicht mehr die Frequenz. Diese Abgabeart ermöglicht eine umfassende Pauschalierung der Abgaben bei allen Beherbergungsarten, d.h. sowohl den Hotels wie auch den kommerziell vermieteten Ferienwohnungen. In den neuen Gesetzen wird auch die Tourismusförderungsabgabe vereinheitlicht, indem Gewerbebetriebe grundsätzlich nach der AHV-Lohnsumme belastet werden.

I. Ausgangslage

Die Gemeinden haben die Änderung des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) zum Anlass genommen, ihre Tourismusgesetze zu überarbeiten. Der Kanton hat mit dem neuen Art. 22a GKStG nämlich die Möglichkeit geschaffen, wie das andere Touris-
muskantone schon früher taten, eine kommunale Beherbergungsabgabe anstelle der bisherigen Gästetaxe einzuführen. Der Kanton schreibt dazu: «Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des GKStG (Heft Nr. 6/2017–2018, S. 531 ff.) musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmeausfälle (Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch ist nach heutiger Beurteilung eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.»

Auf der Basis des vom Kanton anschliessend den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mustergesetzes wurden die nun in die Vernehmlassung gegebenen Tourismusgesetze von den drei Gemeinden

erarbeitet. Es muss zwar jede Gemeinde weiterhin ein eigenes Gesetz erlassen. Die drei Gesetze sind aber inhaltlich identisch, von wenigen kommunalen Besonderheiten abgesehen. So wird die Gemeinde Churwalden, auch und wegen der Fusion, ihre bisherigen Tourismuszonen mit unterschiedlicher Abgabenhöhe beibehalten.

Die Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe ist ein Systemwechsel. Neu wird die Kapazität – statt der Frequenz wie bei der bisherigen Gästeabgabe - belastet und es erfolgt eine umfassende Pauschalierung der Abgaben. Die Abgabe wird bei den Ferienwohnungen auf der Nettowohnfläche (NWF) in m² erhoben, welche aus der amtlichen Schätzung hervorgeht. Die Hotels werden aufgrund der Zimmerzahl veranlagt. Dies sind einfach zu kontrollierende Grössen, weil die NWF amtlich erhoben wird und eine Änderung der Zimmerzahl baubewilligungspflichtig ist. Ferienwohnungen zahlen zudem eine Grundgebühr.

Die Beherbergungsabgabe ist auch einfacher in der Anwendung, weil keine Abrechnung von Logiernächten mehr nötig ist. Es muss nicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden werden. Und auch bei Eigennutzern sind alle kostenlos beherbergten Gäste in der Abgabe eingeschlossen; bis einer bestimmten Anzahl sogar vermietete Nächte. Die Gemeinden wollen damit warme Betten fördern. Auch haben professionelle Beherberger, Vermieter von Ferienwohnungen und Hotels, einen Vorteil: Sie wissen immer im Voraus, wie hoch ihre Abgaben sind. Je besser sie wirtschaften, desto tiefer wird die Belastung der einzelnen Übernachtung.

Der Rahmen der Abgabehöhe für die einzelnen Unterkunftsarten ist im Gesetz vorgegeben. Die konkreten Ansätze werden vom jeweiligen Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Ansätze in der Destination Lenzerheide werden gegenüber heute bei den Eigennutzern ansteigen, und zwar aus folgenden Gründen: Bei Eigennutzenden sind neu auch Gäste enthalten. Durch die generelle Angleichung der Gesetze werden die Abgaben einzelner Pflichtiger etwas stärker steigen wie die anderer Pflichtiger, weil die Abgaben bisher nicht koordiniert waren zwischen den drei Gemeinden. Die Gesamtbelastung bewegt sich aber auch weiterhin in einem massvollen Rahmen, gerade auch im Vergleich mit anderen Tourismusdestinationen in Graubünden mit vergleichbarem Standing bzw. Angebot.

II. Die Tourismusförderungsabgaben

Die drei Gemeinden erheben bereits heute alle eine Tourismusförderungsabgabe. Diese wird beibehalten und unter den Gemeinden abgestimmt. Wer bisher pflichtig war, d.h. jegliche unternehmerische Tätigkeit in den Gemeinden, ob im Rahmen einer juristischen Person oder als Selbständigerwerbender ausgeübt, unterliegt der Abgabe. Die Bemessung der Abgabe wird vereinheitlicht: Alle Abgabepflichtigen entrichten einen Grundbetrag. Beherberger werden zusätzlich nach den gleichen Bemessungsfaktoren wie bei der Beherbergungsabgabe auch bei der TFA veranlagt, d.h. gemäss Zahl der Zimmer oder NWF. Die Bergbahnen werden mit einer Abgabe in Prozenten der Personenverkehrseinnahmen belastet. Alle übrigen Abgabepflichtigen werden eine Abgabe erbringen müssen, welche sich aus dem Grundbetrag sowie einem Promilleanteil der AHV-Lohnsumme aller beschäftigten Personen

bemisst. Die Entscheidung zu Gunsten der Lohnsumme erfolgte aus der Überlegung heraus, dass diese Bemessungsgrundlage auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe besser Rücksicht nimmt als wenn die Anzahl der Beschäftigten die Bemessungsgrundlage wäre. Bei dieser Lösung würden die personalintensiven Betriebe mit tieferen Löhnen benachteiligt. Da Betriebe mit hoher Wertschöpfung tendenziell höhere Löhne zahlen, ist mit der Bemessung der TFA über die AHV-Lohnsumme mit höheren Abgaben zu rechnen, welche auch besser mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit korrespondieren.

III. Finanzierung im Überblick und Rechnungslegung

Neben diesen Abgaben sehen die neuen Gesetze auch weiterhin Gemeindebeiträge zugunsten der Tourismusentwicklung (Ausgaben im Interesse des Gastes vor Ort) wie auch für das Tourismusmarketing (Gewinnen von neuen und Halten von bestehenden Gästen) vor. Die entsprechenden Gelder werden im ordentlichen Budgetprozess durch die zuständigen Organe der Gemeinden bewilligt werden müssen.

Wie schon bisher investieren die Gemeinden bedeutende Summen aus allgemeinen Steuermitteln in den Tourismus. Die Gemeinde Churwalden wendet so jährlich rund CHF 1.5 Mio. auf, die Gemeinde Vaz/Oberbaz ca. CHF 5.9 Mio. und die Gemeinde Lantsch/Lenz ca. 0.98 Mio (jeweils mit den Investitionen auf die Jahre 2015 bis 2018 gerechnet). Auch nach der Erhöhung der Gästeabgaben wird sich daran nichts ändern, da auch in Zukunft die Gästeabgaben bei weitem nicht ausreichen, um die nötigen Aufwendungen zu finanzieren. Die vorstehend erwähnten Beträge entsprechen über 30 % des Steueraufkommens aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Gemeinden.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und der LMS für den Tourismus detailliert zu ersehen, dies im Sinne der detaillierten Rechnungslegung, wie das in Art. 22a und Art. 23 des GKStG verlangt ist. Die Gemeinden sind zusammen mit der LMS bestrebt, gegenüber den Abgabepflichtigen transparent über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

IV. Terminplan

Das Vernehmlassungsverfahren für die neuen Gesetze, welche bereits vom Kanton vorgeprüft sind, dauert bis zum 10. September 2019. Anschliessend werden die Eingaben aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgearbeitet. Die Gemeindevorstände werden im November 2019 die Gesetze für die politische Beratung in den drei Gemeinden verabschieden. Dann ist in Vaz/Oberbaz als erstes das Gemeindeparlament zur Beratung der Gesetzesvorlage berufen, die obligatorische Volksabstimmung ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen. Die anderen beiden Gemeinden werden die Gesetze im Mai 2020 der Gemeindeversammlung unterbreiten; gegen einen zustimmenden Entscheid könnte das Referendum ergriffen werden. Vorausgesetzt, die zuständigen Gremien stimmen den Gesetzen zu, folgt das Genehmigungsverfahren und die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2021 geplant.

V. Schlussbemerkungen

Die Gemeindevorstände der drei Gemeinden Vaz/Obervaz, Churwalden und Lantsch/Lenz sind überzeugt, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine moderne, transparente Lösung für die Tourismusfinanzierung vorzulegen. Der Vorschlag nutzt den rechtlichen Spielraum, den das kantonale Recht bietet, aus und hält sich an folgende Zielsetzungen: Einfache und verständliche Tarife, Pauschalierungen, damit der erfolgreich arbeitende Beherberger belohnt wird. Gleichzeitig wird der Vollzug vereinfacht und die Möglichkeit eingeschränkt, Abgaben nicht zu deklarieren.